



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Medizinalberufekommission (MEBEKO)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 49 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25.
November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV). Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) wurde am 28. März 2007 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 811.11
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen in den Medizinalberufen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktik, Pharmazie, Veterinärwesen), das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die MEBEKO besteht gemäss Artikel 49 Absatz 3 MedBG aus dem Ressort Ausbildung und dem Ressort Weiterbildung. Die Aufgaben der MEBEKO sind in Artikel 50 MedBG festgehalten.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Nach Artikel 49 Absatz 2 MedBG (und Artikel 1 des Geschäftsreglements) besteht die MEBEKO aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin sowie Vertretern des Bundes, der Kantone, der universitären Hochschulen sowie der betroffenen Berufskreise.

Die Anzahl der Mitglieder übersteigt mit 20 Personen die gemäss Artikel 57e Absatz 1 RVOG und Artikel 8d Absatz 1 RVOV zulässige Höchstzahl von fünfzehn Personen. Die MEBEKO löste bei ihrer Einsetzung am 28. März 2007 zwei Kommissionen ab (Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, 26 Mitglieder; Weiterbildungsausschuss, 11 Mitglieder). Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung (Art. 49 Abs. 3 MedBG). Beide Ressorts nehmen durch das MedBG definierte unterschiedliche Aufgaben wahr. Diese Aufgaben müssen durch im entsprechenden Bereich der Aus- und Weiterbildung qualifizierte Fachpersonen wahrgenommen werden.

Die Vertretung des Bundes ist in Artikel 49 Absatz 2 MedBG vorgeschrieben und stellt die kohärente Umsetzung des MedBG in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sicher.

5. Organisation

Die MEBEKO ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt die Geschäftsstelle.

Die MEBEKO gibt sich ein Geschäftsreglement. Namentlich werden darin das Verfahren zur Entscheidungsfindung, die Arbeitsverteilung und die Aufgaben der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle nach Artikel 49 Absatz 3 MedBG umschrieben.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die MEBEKO grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Interessengruppen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der MEBEKO erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die MEBEKO nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAG.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der MEBEKO werden dem BAG vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

Die MEBEKO erstattet dem EDI und dem Hochschulrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der MEBEKO sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der MEBEKO erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI hat die Verwendungsrechte an Werken und Arbeiten, die durch die MEBEKO oder ihre Mitglieder im Auftrag der MEBEKO erarbeitet werden.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der MEBEKO werden im Budget des BAG eingestellt.

10. Entschädigungskategorie

Die MEBEKO ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

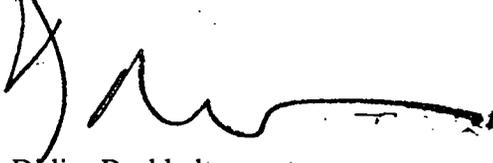
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der MEBEKO die Informationen zur Verfügung, welche die MEBEKO zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.